

Kurze Info zum Infoblatt

Kein Fußballfan sollte aufgrund seiner Leidenschaft stigmatisiert und unfair behandelt werden. Trotzdem kann es vorkommen, das dies Realität ist. Mit diesem Informationsblatt möchten wir euch das Leben ein wenig leichter machen.

Feedback

Über Feedback an fanprojekt@kontakt-regensburg.de wären wir dankbar.

Was uns wichtig ist:

Wir vom Fanprojekt sind keine Juristen und das hier ist keine Rechtsberatung. Im Zweifelsfalle sollte auf eine anwaltschaftliche Beratung nicht verzichtet werden.

Aus gegebenem Anlass:

Vorfall beim Spiel Halle gegen KSC / KSC mit Freunden von Hertha.

Bei der Anreise wurden die Herthaner von einem Polizeihubschrauber und drei Wasserwerfern begleitet.

Wie ProFans Hertha BSC berichtet, wurden die Berliner Fans auf ihrem Weg per Regionalbahn nach Halle durch Karlsruher Freunde unterstützt. Dabei befanden sich die Hertha-Fans bereits ab Berlin in Begleitung von Zivilpolizisten und Bereitschaftspolizisten. Bei der Ankunft am Hallenser Bahnhof stand ein großes Polizeiaufgebot bereit. Hier kam es dann zur Eskalation.

Jeder Jahnfan, der 2017 zum Auswärtsspiel in Wiesbaden mitgereist war, als Polizeihunde eingesetzt wurden, dürfte sich in solcherlei Situationen gut hineinversetzen können.

Man kann nur schwer dagegen vorgehen. Im Gegenteil – man kann Gefahr laufen, mit dem Vorwurf des Landfriedensbruches konfrontiert werden.

Die rechtliche Grundlage liefert § 125 Strafgesetzbuch -> Personen, die sich gewalttätig gegen Menschen oder Sachen richten bzw. Personen, die andere mit einer Gewalttätigkeit bedrohen UND dabei aus einer Menschenmenge heraus mit vereinten Kräften handeln, begehen den sogenannten Landfriedensbruch. Mit anderen Worten wird dadurch eine strafrechtliche Haftung auf Grund der Teilnahme an einer Menschenansammlung gemeint.

Hier bedeutet das, dass sich in der Praxis Personen, die sich in einer solchen Menschenmenge befinden, einer polizeilichen Kontrolle unterziehen müssen, wonach zumeist Festnahmen und weitere strafrechtliche Verfolgungen folgen.

Dabei ist die bloße Zugehörigkeit zu einer unfriedlichen Menschenmenge strafrelevant, da unterstellt wird, dass man das Verhalten gewalttätiger Personen aus dieser Gruppe in Kauf nimmt, vielleicht sogar begrüßt. Das bloße Mitmarschieren ist als "inaktives Dabeisein" nicht strafbar (so BGH NStZ 1984, 549). Anwesend sein kann auch nicht als psychische Beihilfe gewertet werden (so OLG Naumburg NJW 2001, 2034).

Schwierig wird es, wenn durch Vermummung und Schutzbewaffnung die eigene Solidarität mit den als Gewalttätern Beschuldigten zum Ausdruck gebracht wird (so BGH NStZ 1984, 549).

Wer etwa beispielsweise Mundschutz bei sich trägt oder gar verwendet oder Wurfgeschosse aufsammelt bzw. Straßenplatten zerbricht, um Wurfgeschosse herzustellen, der wird dem Kreis Gewalttätiger zugerechnet.

Dabei sollte Euch bewusst sein,

dass die szenekundigen Beamten Euch natürlich namentlich kennen und sich oftmals in direkter Nähe zu Euch aufhalten. Ist man einmal in den polizeilichen Fokus polizeilicher Ermittler geraten und wird als Unterstützer einem gewalttätigen Block zugerechnet, ist es schwer da herauszukommen.

Information über Akteneinsicht

Vermehrt gab es in den vergangenen Monaten Post, in denen Leute verschiedenster "Delikte" beschuldigt wurden. Doch was kann man dagegen machen?

Im Idealfall ist es wie folgt: Ein Verfahren wird in der Regel erst dann eröffnet, wenn es eine 50% Chance für eine Verurteilung gibt. Sprich: Wenn du beschuldigt wirst, jemanden als Hurensohn bezeichnet zu haben, du aber sagst du warst es nicht und es dafür keinerlei Zeugen gibt, dürfte es eigentlich kein Verfahren geben.

Ihr selbst als Beschuldigte habt keine wirkliche Möglichkeit zu prüfen, was an den Anschuldigungen dran ist, da ihr keinen Anspruch auf Akteneinsicht habt. Heißt, oft wisst ihr nicht wirklich, welche Informationen die Staatsanwaltschaft hat.

In der Regel bekommt nur ein Rechtsanwalt Akteneinsicht- das ist wiederum aber mit Kosten verbunden. Die Frage ist, ob es sich lohnt einen Anwalt einzuschalten. Zum Beispiel kann es sein, dass du ein Schreiben von der Staatsanwaltschaft bekommst, in dem ein Strafbefehl von 200 Euro ausgesprochen wird.

Hier gibt es verschiedene Optionen. Man kann den Strafbefehl annehmen, über einen Anwalt Akteneinsicht beantragen oder dem Strafbefehl (beispielsweise bezüglich der Höhe) wiedersprechen. Es gibt auch Ausnahmen bezüglich Akteneinsicht, die aber eher schwierig sind und bei "kleineren" Straftaten auszuschließen sind.

Wo liegen denn eigentlich die Unterschiede zwischen der Fanbetreuung in Person des Fanbeauftragten und dem Fanprojekt? Fanbeauftragter: Fanprojekt:

Schon seit 1993 müssen Fußballvereine der 1. und 2. Bundesliga mind. einen Fanbeauftragten stellen. Je nach Zuschauerschnitt können weitere Stellen verpflichtend sein.

Dabei agiert der Fanbeauftragte Vereinsangestellter, vermittelt daher zwischen Vereinen und Fanszene und kümmert sich im Auftrag des Vereins um allerlei Fan-Anliegen, etwa nachfolgenden Aufgabenbereichen:

- Beantwortung von E-Mails & telefonischen Anfragen
- Pflege der Rubrik "Fanbetreuung" auf der offiziellen Vereins-
- Homepage ssv.jahn.de aktive Kommunikation mit Fans
- Fanclubbetreuung / Fanclubbesuche / Club Fandialog
- Abklärung erlaubter Fan-Utensilien für Heim- und Gästefans
- Ansprechpartner vor/während/ nach den Spielen

Derzeit gibt es 60 Fanprojekte in Deutschland. Am Standort Regensburg arbeiten derzeit 2 Sozialpädagogen sowie ein Praktikant der OTH Regensburg in Vollzeit. Der Fokus eines Fanprojekts liegt auf sozialpädagogischen Maßnahmen, wie etwa:

• Moderation & Kooperation:

Vermittlung zwischen der "Lebenswelt Fußballfans" und allen anderen involvierten Institutionen, wie etwa dem SSV Jahn Regensburg, der Polizei, dem Sicherheits- bzw. Ordnungsdienst, anderen Fanprojekten, Bahn- und Verkehrsbetrieben sowie verschiedenen Ämtern (etwa Jugendamt, Bewährungshilfe, Ordnungsamt) und Medien.

• Hilfe zur Selbsthilfe:

Unterstützung positiv besetzter Fan-Aktivitäten, wie optischen Fanutensilien (z.B. Fahnen & Choreografien), Treffen, Themenabenden, Veranstaltungen, um das Selbstwertgefühl und die Vertrauenssicherheit Fans im Rahmen von Selbstregulierungsmechanismen zu stärken.

• Einzelfallhilfe:

Jeder Fan mit seinen individuellen Problemen und Nöten (etwa Straffälligkeit, psychische Probleme, Drogen- und Alkoholprobleme, persönliche/familiäre Probleme usw.) findet bei uns ein offenes Ohr. Dabei sollen Lösungsansätze gefunden und ggf. weiteren Institutionen vermittelt werden. Hier halten wir uns an unsere Schweigepflicht.

• **Präventive Maßnahmen** zur Rassismus-, Gewalt-, Sexismus-, Drogenaufklärung

Projektorientierte Gruppenarbeit:

z.B. Themenabende zum Umgang mit rechtlichen Fragen (z.B. Rechtshilfeabende), erlebnispädagogische Ausflüge (etwa in einen Klettergarten) sowie Bildungsfahrten z.B. zu Ausstellungen.

• Offener Jugendtreff:

Angebote wie etwa Kickertisch, Dartscheibe, Großleinwand für Fußballübertragungen bzw. Playstationspiele, etc.

-> Jahnfans können sich auch in diesem Umfang mit Sozialpädagogen des Fanprojekts zu sämtlichen Lebens-Fragen austauschen.

• Öffentlichkeitsarbeit:

Die Arbeit des Fanprojekts als

Stimme einer Subkultur inkludiert Vorträge an Bildungseinrichtungen und den vielfältigen Umfang mit Medien, v.A. Sozialen Netzwerken. Darüber hinaus die Teilnahme an Seminaren & Tagungen (etwa der Koordinierungsstelle der Fanprojekte KOS und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte BAG) sowie an Podiumsdiskussionen, um dabei als Sprachrohr der aktiven Fankultur Interessen zu vertreten.

Diverse Aufgabenbereiche überschneiden sich durchaus, wodurch man beim SSV Jahn von einem regen Austausch zwischen Fanbeauftragtem und dem Fanprojekt sprechen kann – stets bemüht gemeinsam jeglichen Problemen und Anliegen der Fanszene gerecht zu werden. Daher kann man beide Bereiche unter dem Überbegriff "Fanarbeit" zusammenführen.

Was wir NICHT machen!:

Eine kontrollierende und überwachende Arbeit ist ABSOLUT NICHT Teil der Fanprojekte, sondern Aufgabe der Polizei / Justiz. Dies ist uns sehr wichtig.

Beschlagnahmte Gegenstände zurückbekommen

Es kann vorkommen, dass euch bei einer Kontrolle Gegenstände abgenommen werden, beispielsweise Sticker, Mundschutz, Rucksäcke usw. Oft meldet sich dann ein Polizist bei euch und sagt, dass ihr diese Gegenstände abholen könnt. Wenn ihr nicht auf die Polizeidienststelle wollt, könnt ihr diese Gegenstände von einer anderen Person, die eine Vollmacht hat abholen lassen.

Eine Vollmacht ist ein formloses Schreiben, dass so aussehen kann: Hiermit bevollmächtige ich, (Name von euch) (Name von demjenigen, der den Gegenstand abholen soll) den Gegenstand XY auf der Polizeidienstelle XY abzuholen. Unterschrift.

Kommende Öffnungszeiten vom Fanladen

Samstag, 21. April zum Heimspiel gegen St. Pauli ab 10 Uhr Dienstag, 24. April von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr Donnerstag, 26. April von 18.00 Uhr bis 21.30 Uhr Samstag, 28. April von 18.00 Uhr bis 21.30 Uhr Donnerstag, 3. Mai von 18.00 Uhr bis 21.30 Uhr Sonntag, 6. Mai zum Heimspiel gegen Darmstadt ab 10 Uhr Dienstag, 8. Mai von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr Donnerstag, 10. Mai von 18.00 Uhr bis 21.30 Uhr Samstag, 12. Mai von 18.00 Uhr bis 21.30 Uhr Dienstag, 15. Mai von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Mittwoch, 16. Mai zum Europa League Finale ab 19 Uhr

Fanprojekt Regensburg Kontakt Regensburg e.V. Hemauerstr. 6 93047 Regensburg

e: fanprojekt@kontakt-regensburg.de i: www.fanprojekt-regensburg.de